

BESCHLUSSVORLAGE STADTRAT**Erlass einer Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Puchheim****Beratungsfolge**

18.12.2018

Stadtrat

öffentlich

Beschlussvorschlag

Die Stadt Puchheim erlässt die beiliegende Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Puchheim

Vorschlagsbegründung

Die „Werbegemeinschaft Geschäftswelt Puchheim e.V.“ (WGP) veranstaltet am 7. April und 6. Oktober 2019 ihre traditionellen Sonntagsmärkte. Diese Märkte werden von der Stadt Puchheim nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt. Anlässlich dieser beiden Märkte sollen auch wieder die Ladengeschäfte in den festgesetzten Bereichen öffnen dürfen.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) darf aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen jeweils an maximal vier Sonn- oder Feiertagen für höchstens fünf Stunden die Ladenöffnung durch Rechtsverordnung freigegeben werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Marktgeschehen selbst die Anziehung für die Besucher schafft und der Besucherzuspruch nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Die Ladenöffnung muss also einen „Annex“ zum Marktgeschehen darstellen und nicht umgekehrt.

Zu den für Puchheim geplanten Ladenöffnungen wurden die Kirchen, das Landratsamt, der Einzelhandelsverband, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer sowie die Gewerkschaft ver.di angehört. Die Ladenöffnungszeiten liegen außerhalb der Gottesdienstzeiten; außerdem soll auch das Marktgeschehen selbst Rücksicht auf die Gottesdienste nehmen. Einwände oder Bedenken

gegen die geplanten Ladenöffnungen wurden bis zum Ende der Anhörungsfrist am 30.11.2018 nicht vorgebracht. Die IHK hat lediglich darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden müssen.

Sonntags-Ladenöffnungen anlässlich von Veranstaltungen sind in letzter Zeit zum Teil in die Kritik geraten und wurden in Einzelfällen auch gerichtlich untersagt. In manchen Fällen wurden offenbar eigens Veranstaltungen kreiert, um damit Ladenöffnungen zu rechtfertigen. Das ist aber bei den Puchheimer Marktsonntagen sicher nicht der Fall. Diese werden seit vielen Jahren abgehalten und haben sich zu einem Besuchermagnet für den gesamten Landkreis entwickelt. Dabei steht eindeutig das Marktgeschehen (auch mit Informationsständen von Vereinen) selbst im Mittelpunkt, während die Öffnung der angrenzenden (kleineren, meist inhabergeführten) Läden – wie von der Rechtsprechung gefordert – lediglich einen „Annex“ dazu darstellt. Diese Einschätzung wurde auch bei den Märkten im Jahre 2018 durch den Veranstalter und durch eigene Wahrnehmung erneut bestätigt. Das Interesse der Besucher galt in erster Linie und deutlich überwiegend dem „Marktgeschehen“, während die offenen kleinen Läden räumlich und sprichwörtlich ein Randgeschehen darstellten.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

Entwurf Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2019

Fachbereich: Öffentliche Sicherheit

Freigabe:

Bearbeiter/in: Herr Lehner